

nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Jahreserklärung an verrechnet werden.

(6) Ändert der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag der Genossenschaften und Gewerbetreibenden oder auf Grund von Prüfungen den Steuerprozentsatz, so ist über die Steuerabschlagzahlungen des abgelaufenen Teiles des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Der zu zahlende Differenzbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(7) Bei Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom Gesamtumsatz der Gesellschaft, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern und anderen Abführungen der Gesellschaft und für die Steuern jedes einzelnen Gesellschafters zu ermitteln.

(8) Genossenschaften und Gewerbetreibende, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz berechnen, haben auf dem Steuerüberweisungsauftrag den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu erklären. Eine formlose Erklärung über den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und die sich unter Anwendung des Steuerprozentsatzes ergebende Steuerabschlagzahlung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dann einzureichen, wenn die Steuerabschlagzahlung durch eine Überzahlung gedeckt ist.

§ 5

Zahlungstermine

(1) Die Steuerabschlagzahlungen sind zu folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) die vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- b) die monatlichen Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat,
- c) wenn regelmäßig nur Vermögensteuer zu entrichten ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November,

sofern nicht die Zahlungstermine gemäß § 3 Abs. 3 maßgebend sind.

(2) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Steuerabschlagzahlungen auf die Jahressteuer des Kommissionshandels und die Jahressteuern auf andere Einkünfte und das Vermögen:

- a) bei vierteljährlicher Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar),
- b) bei monatlicher Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen am 20. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

§ 6

Anrechnung der Abschlagzahlungen

Umfassen die geleisteten Steuerabschlagzahlungen Betriebssteuern und andere Abführungen sowie Personensteuern, so gelten vorrangig die Betriebssteuern und anderen Abführungen als entrichtet.

§ 7

Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialversicherung*

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik betragen

- a) bei monatlicher Abführung der Steuer ein Zwölftel,
- b) bei vierteljährlicher Abführung der Steuer ein Viertel

des Jahresbeitrages zur Sozialpflichtversicherung (einschließlich Unfallumlage) und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, den der Bürger auf Grund der letzten Jahreserklärung bzw. Veranlagung zu entrichten hat.

(2) Für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist eine Angleichung der Abschlagzahlungen vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Jahreserklärungen oder einer Prüfung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Änderungen ergeben. Der Differenzbetrag für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet werden.

§ 8

Zahlungstermine für Beiträge zur Sozialversicherung

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind zu entrichten

- bei vierteljährlicher Abführung am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- bei monatlicher Abführung am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

Sofern für die Steuerabschlagzahlungen andere Zahlungstermine gemäß § 3 Abs. 3 gelten, sind diese auch für die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung maßgebend.

(2) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge gemäß Abs. 1

- a) bei vierteljährlicher Abführung am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar),
- b) bei monatlicher Abführung am 20. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

* Für die Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für Arbeiter und Angestellte und für PGH-Mitglieder gelten gesonderte Rechtsvorschriften.